

## Synopse zur Änderung der Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

Altfassung	Neufassung
<b>Entwässerungssatzung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR vom 20.12.2021</b>	<b>Entwässerungssatzung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR vom 19.12.2023</b>
<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW S.916), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3901), des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV.NRW. 2021, S. 560ff., ber. S. 718), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560ff.), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) sowie der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers für das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 SGV. NRW. 2023), <b>zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW S.490)</b>, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), <b>zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)</b>, des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV.NRW. 2021, S. 560ff., ber. S. 718), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560ff.), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) sowie der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers für das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am <b>19.12.2023</b> folgende Satzung beschlossen:</p>
<b>§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</b>	<b>§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</b>
<p>(4) Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR die Einleitung von Schmutzwasser und/oder Niederschlagswasser befristen, beschränken und/oder ganz oder teilweise versagen. In diesen Fällen kann die Einleitung ausnahmsweise dann zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung mit Drosselung zur Einhaltung der Mengenbegrenzung in Abstimmung mit der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR herstellt und betreibt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.</p>	<p>(4) Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR die Einleitung von Schmutzwasser und/oder Niederschlagswasser befristen, beschränken und/oder ganz oder teilweise versagen. In diesen Fällen kann die Einleitung ausnahmsweise dann zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung mit Drosselung zur Einhaltung der Mengenbegrenzung in Abstimmung mit der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR herstellt und betreibt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.</p>

	weiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt. <b>Die Funktionsfähigkeit der Drosseleinrichtung (Kalibrierung) ist der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR in einem Abstand von fünf Jahren nachzuweisen.</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen. <b>Für den Fall, dass Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks oder von Nachbargrundstücken in die Abwasseranlage gelangen kann, gelten diese Flächen für die Gebührenerhebung als an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG) einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht oder eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Der Einsteigschacht bzw. die Inspektionsöffnung müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung ist unzulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG) einzubauen. <b>Liegt das Gebäude unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße bzw. zum öffentlichen Gehweg, ist die Inspektionsöffnung innerhalb des Gebäudes einzubauen.</b> Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht oder eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Der Einsteigschacht bzw. die Inspektionsöffnung müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung ist unzulässig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Zustimmungsverfahren</b></p> <p>(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Zustimmungsverfahren</b></p> <p>(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. <b>Der Antrag ist grundsätzlich unter Verwendung der von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR zur Verfügung gestellten Formulare zu stellen. Die Einreichung</b></p>

<p>des Anschlusses durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR an der offenen Baugrube erfolgt ist.</p> <p>(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR durch den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.</p>	<p><b>ist sowohl digital als auch in Papierform möglich.</b> Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR an der offenen Baugrube erfolgt ist.</p> <p>(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR mitzuteilen. <b>Den fachgerechten Verschluss der Leitung an der Grundstücksgrenze hat der Anschlussnehmer der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR an offener Baugrube anzuzeigen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Durchführung der Entsorgung</b></p> <p>(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR im Einzelfall festgelegt werden. Mehrkammerausfallgruben sind mindestens einmal jährlich zu entleeren. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Durchführung der Entsorgung</b></p> <p>(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres <b>kann der Grundstückseigentümer bei Vorlage eines Wartungsprotokolls (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) die Abfuhr nochmals um ein weiteres Jahr verlängern. Spätestens nach vier Jahren ist die vollbiologische Kleinkläranlage mit Bauartzulassung zu entleeren.</b> Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR im Einzelfall festgelegt werden. Mehrkammerausfallgruben sind mindestens einmal jährlich zu entleeren. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR vom 21.12.2020 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am <b>01.01.2024</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR vom <b>20.12.2021</b> außer Kraft.</p>